

Stellungnahme der Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG

Grundsätzlicher Kommentar:

Die Toleranzregelung darf nicht als Recht zur Kontamination von Lebensmitteln mit Spuren von unbewilligten GVO ausgelegt werden, sondern ist Schutz für Unternehmen, welche trotz zumutbaren Vorsorgemassnahmen durch Kontaminationen betroffen werden. Gesundheitsgefährdungen durch GVO können heute nicht ausgeschlossen werden (exemplarisch dafür steht die laufende Diskussion um MON810 (Deutschland verbietet den Verkauf von manipuliertem Maissaatgut; Österreich, Ungarn, Griechenland, Polen und Bulgarien haben MON810 bereits verboten oder eingeschränkt) sowie MON863 (Studie Seralini)). Eine Toleranzregelung muss die gesetzlich festgelegte Wahlfreiheit (GTG Artikel 7) gewährleisten. Die Toleranzgrenze für unbewilligte GVO soll deutlich unter der Toleranzgrenze für bewilligte GVO liegen. In der EU ist zurzeit keine solche Toleranzregelung in Kraft. Es gibt keinen Kompatibilitätszwang.

Die befürwortenden Sicherheitsbewertungen durch ausländische Behörden sind streng zu beurteilen. Anhang 2 darf kein Freipass werden, um Probleme der Kontaminationsproblematik aus dem Wege zu schaffen.

Minimalforderung:

Die Toleranzregelung darf nur für unvermeidbare Kontaminationen in den Warenflusketten gelten. Der Toleranzwert ist auf 0.1% festzusetzen.

In die Liste der tolerierten Materialien in Anhang 2 sollen ausschliesslich GVO aufgenommen werden, die bezüglich der Produktsicherheit und den vorliegenden Bewilligungsentscheiden höchste Ansprüche erfüllen. Referenzstandard ist das Bewilligungsverfahren in der Schweiz.

Antrag für Änderungsvorschlag von Artikel 6a VGVL (Textvorschlag)

Art. 6a

1 Ohne Bewilligung (...)

b. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anteile überschreiten nicht den Wert von 0,1 Massenprozent, bezogen auf die Zutat.
2. Die zumutbaren Vorsorgemassnahmen sind nachgewiesen.